

# Anhörung Anpassung der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Fleisch und Ausdehnung der Entsorgungsbeiträge auf Equiden und Geflügel

Audition sur l'adaptation du système d'attribution des parts de contingent tarifaire pour la viande et extension aux chevaux et à la volaille des contributions à l'élimination

Indagine conoscitiva concernente adeguamento del sistema d'attribuzione delle quote di contingente doganale per la carne ed estensione dei contributi d'eliminazione agli equidi e al pollame

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft Kommission Viehwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9, 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23. August 2013 gez. U. Schär (Präsident) und J. Fatzer (Geschäftsführer)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
1. Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341) .....	4
2. TVD-Verordnung (SR 916.404.1) .....	6
3. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) .....	7

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Mit Ihrem Schreiben vom 12.7. laden Sie uns ein, zu den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von Art. 48 des Landwirtschaftsgesetzes und Art. 45a des Tierseuchengesetzes Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

- **Inlandleistung, Zuteilung Kontingentsanteile:** Die Zollkontingentsanteile für Fleisch auf Grund der vom Parlament in der AP 14/17 eingeführten Inlandleistung sind zwingend direkt den Schlachtauftraggebern zuzuweisen. In der parlamentarischen Debatte zu Art. 48, Abs. 2bis LwG wurde sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat explizit darauf hingewiesen, dass die Zollkontingentsanteile auf Grund der Inlandleistung den Schlachtauftraggebern und nicht den schlachtenden Betrieben zuzuweisen sind. Der VTL (Viehwirtschaftskommission) fordert, dass der Wille des Parlamentes respektiert wird und dass die Zollkontingentsanteile entsprechend den Schlachtauftraggebern zugewiesen werden. Der in der Vernehmlassungsunterlage skizzierte Ansatz, dass die Inlandleistung von den Schlachtbetrieben den Schlachtauftraggebern übertragen werden kann ist verfehlt und verkennt die Realität: Die grossem Schlachtunternehmen sind in der Schweiz in einer sehr starken Marktposition und werden kaum Anteile auf andere Akteure übertragen.

- **Kompensation der Mindereinnahmen aus der Versteigerung:** In den Anhörungsunterlagen wird ausgeführt, dass der Bundesrat die durch die Einführung der Inlandleistungskomponente wegfallenden Versteigerungserlöse von ca. 37 Mio. Fr. im Agrarbudget durch Kürzungen kompensieren wird. Dies ist vollkommen unbegründet. Die Einnahmen aus der Versteigerung lagen in den letzten Jahren bei über 200 Mio. Franken. Bei der Einführung der Versteigerung ist der Bundesrat in der Botschaft zu AP 2007 noch von Einnahmen in der Grössenordnung von 150 Mio. Fr. pro Jahr ausgegangen. Die Versteigerungserlöse liegen folglich mehr als 50 Mio. Fr. über den prognostizierten Einnahmen. Daher werden selbst nach Einführung der Inlandleistungskomponente und dem Wegfall der 37 Mio. Fr. die Einnahmen voraussichtlich noch über den vom Bundesrat budgetierten Mitteln liegen! Auf Grund der tiefen Rindviehbestände ist zudem davon auszugehen, dass die Importmengen in der nächsten Zeit hoch sein werden und die Erlöse aus der Versteigerung weiter zunehmen werden. Zudem ist eine Verknüpfung zwischen Versteigerungserlösen und Agrarbudget politisch nicht statthaft. Bei der Einführung der Versteigerung im Rahmen der AP 2007 hat der Bundesrat zu Handen des Parlaments explizit festgehalten: „Auf eine Zweckbindung [der Versteigerungserlöse] wird bewusst verzichtet, weil dies nicht im Einklang mit den finanzpolitischen Leitlinien des Bundes steht“ (Zitat Botschaft AP 2007, S. 4812).

- **Öffentliche Kälbermärkte:** Die öffentlichen Kälbermärkte sollen zwingend beibehalten werden. Der Bund muss weiterhin die Durchführung der öffentlichen Kälbermärkte unterstützen und auf Grund der auf den öffentlichen Märkten ersteigerten Kälber Zollkontingentsanteile zuweisen. Durch die Abschaffung der öffentlichen Kälbermärkte würden die Kälbermäster einen wichtigen Vermarktungskanal für die Bankkälber verlieren. Die öffentlichen Kälbermärkte haben eine wichtige Funktion bei der Preisbildung und ohne öffentliche Märkte würde der Richtpreis der Proviande für Bankkälber seine Bedeutung verlieren. Leidtragende davon wären die Kälbermäster.

**1. Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

- Der VTL (Viehwirtschaftskommission) fordert eine substantielle Anpassung der unterbreiteten Vorschläge. Die Hautforderungen sind in den allgemeinen Bemerkungen der vorliegenden Stellungnahme aufgeführt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2, Abs. 2	Geltendes Recht beibehalten	Die öffentlichen Märkte für Kälber sind zwingend weiterzuführen. Siehe dazu die Begründung unter den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 6, Abs. 1	Geltendes Recht beibehalten	Die öffentlichen Märkte für Kälber sind zwingend weiterzuführen. Siehe dazu die Begründung unter den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 22, Abs. 1	Für die Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.71 sind die ab überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung <del>ab einem Alter von 161 Tagen</del> anrechenbar.	Die Bestimmungen zu den öffentlichen Märkten für Kälber sind zwingend beizubehalten. Dazu gehört auch die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für ersteigerte Kälber.
Art. 22, Abs. 3 und 4	<sup>3</sup> Ein Tier kann nur einmal als ersteigert geltend gemacht werden. <del><sup>4</sup> Ein Tier kann nur einmal als Inlandleistung geltend gemacht werden.</del>	Der VTL (Viehwirtschaftskommission) begrüsst den neuen Abs. 3. Der geltende Abs. 4 wird daher überflüssig und ist zu streichen. Ein auf einem öffentlichen Markt ersteigertes Tier muss auch bei der Schlachtung als Inlandleistung gelten.
Art. 24, Abs. 3	<sup>3</sup> Kontingentsanteilsberechtig sind die <del>Schlachtbetriebe</del> <b>Schlachtauftraggeber</b> . Sie können die Anzahl der von ihnen geschlachteten Tiere zuweisen an:  <del>a. Tierhalter und Tierhalterinnen nach Art. 11a, der LBV b. Viehhandelsunternehmen, Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe nach ...</del>	Der vorgeschlagene Abs. 3 widerspricht vollkommen dem parlamentarischen Willen. In der parlamentarischen Debatte wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass mit der Einführung der Inlandleistung die Kontingentsanteile an den Schlachtauftraggeber gehen. In den Protokollen aus der Debatte im Nationalrat und im Ständerat ist dies unmissverständlich zu entnehmen. Mehrere Parlamentarier haben explizit gesagt, dass mit dem neuen System die Inlandleistung vom Schlachtauftraggeber abhängig gemacht wird und wird nicht mehr, wie das im alten System der Fall war, von den schlachtenden Betrieben. Der VTL (Viehwirtschaftskommission) und wohl auch das Parlament haben der Inlandleistung nur unter der Prämisse zugestimmt, dass die Schlachtauftraggeber die Kontingentsanteile bekommen. Der in der Anhörungsunterlage dargelegte Vorschlag, wonach die schlachtenden Betriebe die Inlandleistung auf andere Akteu-

1. Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>re zuweisen können, ist vollkommen ungenügend. Auf Grund der starken Position einzelner grosser Schlachtbetriebe in der Schweiz muss davon ausgegangen werden, dass diese die Inlandleistung nicht abtreten. Der VTL (Viehwirtschaftskommission) fordert, dass die Zollkontingentsanteile zwingend direkt den Schlachtauftraggebern zugewiesen werden. Schlachtauftraggeber ist aus Sicht des VTL (Viehwirtschaftskommission) der Eigentümer des Schlachttieres zum Zeitpunkt der Schlachtung.</p>
<p>Art. 30, Abs. 3</p>	<p>streichen</p>	<p>Die Bestimmungen zu den öffentlichen Kälbermärkten sind zwingend beizubehalten, daher braucht es auch keine Übergangsbestimmung.</p>

**2. TVD-Verordnung (SR 916.404.1)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>		
<p>Wir begrüßen die Absicht, dass die Umsetzung der Inlandleistung grundsätzlich soweit wie möglich auf bestehende Systeme abgestützt ist. Wie bereits unter den allgemeinen Bemerkungen und zu Art. 24 SV dargelegt, ist es für uns von grösster Bedeutung, dass die Zollkontingentsanteile auf Grund der Inlandleistung direkt dem Schlachtauftraggeber zugewiesen werden können. Die dazu notwendigen Voraussetzungen sind in der TVD-Verordnung zu schaffen.</p>		
<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7, Abs. 2	Für Tiere der Ziegen und Schafgattung <del>müssen</del> <b>können</b> die Tierhalterinnen und ...	Bei Ziegen und Schafen werden eine grössere Anzahl der Tiere in kleinen Betrieben geschlachtet, die unter Umständen auf die Zuteilung von Kontingentsanteilen auf Grund der Inlandleistung verzichten werden. Diese Betriebe sollen auch auf die Meldung der Daten verzichten können.

3. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407)

**3. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VTL (Viehwirtschaftskommission) unterstützt grundsätzlich die Vorschläge. Im erläuternden Bericht ist aufgeführt, dass auf Grund der Ausdehnung der Beiträge für die Entsorgung der Nebenprodukte von Equiden und Geflügel künftig allenfalls bei den anderen Tiergattungen Kürzungen der Beiträge vorgenommen werden. Der VTL (Viehwirtschaftskommission) lehnt dies entschieden ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>